

Fahrer

F 13 Sorgfaltspflicht gegenüber Fahrgästen

Pflichtkriterium

Sind die Fahrzeugführer in den Umgang mit den Fahrgästen und deren Besonderheiten eingewiesen? Wurden Regelungen bezüglich der Kontrolle und Durchsetzung der Anschnallpflicht geschaffen? Sind alle Mitarbeiter in die Besonderheiten der Sicherung unterschiedlicher Rollstühle eingewiesen?

Jeder sich verkehrsgerecht verhaltende Verkehrsteilnehmer kann grundsätzlich darauf vertrauen, dass sich auch andere Verkehrsteilnehmer verkehrsgerecht verhalten.

Dies gilt nicht gegenüber Betrunkenen, Kindern, stark Behinderten sowie Personen im Greisenalter (verkehrsschwache Personen).

Wenn der Vertrauensgrundsatz nicht anwendbar ist, führt dies zu einer erhöhten Sorgfaltspflicht (§1 StVO).

Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. Er muss dafür sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet (§23 StVO).

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird verlängert, wenn u.a. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er nicht die Gewähr dafür bietet, dass er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird (§48 Abs. 5 FeV).

Der Fahrer ist verpflichtet, die Fahrgäste auf die Anschnallpflicht (§21 StVO) und auf die besondere Sorgfalt beim Ein- oder Aussteigen (§14 StVO) hinzuweisen.

Der besonderen Sorgfaltspflicht unterliegen auch weitere begleitende Personen.

Grundsätzlich sind alle diese Personen zu unterweisen.

Die Unterweisung sollte mindestens einmal jährlich durchgeführt werden und nachvollziehbar dokumentiert (*Anlage 2) werden.

Die Unterweisung sollte u. a. beinhalten:

- Anschnallen bzw. Sichern von behinderten Personen, Anlegen des sog. Kraftknotens
- Umgang mit verschiedenen Führungs- und Haltesystemen für Rollstühle u. ä.
- Bedienung von Auffahrssystemen
- Verhalten beim Ein- und Aussteigen

Diese Themen sollten auch in einer Mitarbeiterschrift/Aushang (Bedienungsanleitung) in Kurzform dokumentiert sein. Hilfreich sind auch Beschilderungen/Piktogramme der Systeme sowie auch die einzuhaltenden Positionen der Rollstühle in den Fahrzeugen. Das Piktogramm soll unbedingt den Rollstuhlfahrer in der richtigen Position anzeigen. Ein Vermerk, dass die Bremsen angezogen werden müssen, wird empfohlen.